

Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen

mit staatlicher Förderung durch Altersvorsorgezulage und zusätzlichem Sonderausgabenabzug

(Druck-Nr. pm 2601 – 01.07 / Stand: Januar 2007)

Inhaltsverzeichnis

A. Einkommensteuer

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung
2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte
3. Begünstigter Personenkreis
4. Nichtbegünstigter Personenkreis
5. Förderung bei Ehegatten
6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge
7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG
 - 7.1 Grundzulage und Kinderzulage
 - 7.2 Mindesteigenbeitrag
 - 7.3 Sockelbetrag
 - 7.4 Beitragspflichtige Einnahmen / Bezogene Besoldung und Amtsbezüge
8. Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge nach § 10 a EStG
 - 8.1 Abzugsfähige Aufwendungen
 - 8.2 Günstigerprüfung
 - 8.3 Besonderheiten bei Ehegatten
9. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage / Dauerzulageantrag
 - 9.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage
 - 9.2 Ermittlung, Auszahlung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage
10. Beantragung des Sonderausgabenabzuges für die Altersvorsorgebeiträge
11. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - 11.1 Begünstigte Objekte und Entnahmebetrag
 - 11.2 Beantragung
 - 11.3 Rückzahlung des Entnahmebetrags
12. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

12.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

- 12.1.1 Allgemeines
- 12.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten
- 12.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags
- 12.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag
- 12.1.5 Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

12.2 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

- 12.2.1 Notleidende Rückzahlung
- 12.2.2 Aufgabe der Selbstnutzung

12.3 Wegzug ins Ausland

12.4 Sonderfall Entsendung ins Ausland

13. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen

13.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

- 13.1.1 Allgemeines
- 13.1.2 Steuerliche Regelungen

13.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

14. Rentenbezugsmitteilungen

B. Erbschaftsteuer

C. Versicherungsteuer

D. Umsatzsteuer

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Steuerregelungen zu Ihrem Altersvorsorgevertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder Rechtsprechung Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Allgemeines

Seit dem „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG)“ vom 26.06.2001 und dem „Versorgungsänderungsgesetz 2001“ vom 20.12.2001 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung und die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten langfristig zahlbar zu halten und im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit gleicher Intension ist das Gesamtversorgungssystem für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst tarifvertraglich durch ein neues Betriebsrentensystem ersetzt worden.

Zur Flankierung der Reformen soll die Alterssicherung mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt werden. Diese zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge soll auf freiwilliger Basis durch den von den Reformen betroffenen Personenkreis aufgebaut werden. Sie wird staatlicherseits seit 01.01.2002 gefördert.

A. Einkommensteuer (Einkommensteuergesetz – EStG)

1. Grundsatz der steuerlichen Förderung

Die steuerliche Förderung von Aufwendungen zur privaten zusätzlichen Altersvorsorge besteht aus einer Kombination von einem **zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag (§ 10 a EStG)** und einer progressionsunabhängigen **Altersvorsorgezulage (Abschnitt XI EStG)**.

Der Sonderausgabenabzug sowie der Anspruch auf eine Zulage stehen denjenigen zu, die von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Altersrentenreformen betroffen sind. Jeder Förderberechtigte erhält in Abhängigkeit von den von ihm geleisteten Vorsorgebeiträgen zunächst die Zulage auf seinen Altersvorsorgevertrag überwiesen.

Bei denjenigen, die eine Einkommensteuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt auf besonderen Antrag (Anlage AV und Bescheinigung nach § 10 a Absatz 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt), ob der Sonderausgabenabzug oder die Zulage für den Berechtigten günstiger ist (= Günstigerprüfung). Ergibt sich hierbei, dass es für den Steuerpflichtigen günstiger gewesen wäre, anstelle der Zulage den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch zu nehmen, erhält er im Rahmen der Einkommensteueranmeldung noch die über die Zulage hinaus gehende Steuerermäßigung. Diese wird im Gegensatz zur Zulage nicht auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen.

2. Förderfähige Altersvorsorgeprodukte

Private Rentenversicherungen, Fonds- und Banksparpläne sind förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) erfüllen. Mit der Erteilung des Zertifikats durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist gewährleistet, dass der Altersvorsorgevertrag im Rahmen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs und nach den gesetzlichen Regelungen über die Zulagegewährung steuerlich förderungsfähig ist. Dieses Zertifikat wurde uns für unsere Rentenversicherung FiskAL mit Wirkung zum 01.01.2006 ausgestellt.

3. Begünstigter Personenkreis

Die staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags wird den Personen gewährt, die von den Einschnitten in den staatlichen Altersrentensystemen betroffen sind. Zum begünstigten Personenkreis gehören deshalb grundsätzlich die in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz, denen

statusrechtlich gleichgestellte Beschäftigte sowie jene, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören (§ 10 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 EStG). In diesem Zusammenhang ist es ausreichend, wenn die entsprechenden persönlichen Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahrs vorgelegen haben.

Die begünstigten Personen müssen im Beitragsjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein. Endet die unbeschränkte Steuerpflicht (z.B. wegen Aufgabe des inländischen Wohnsitzes), ist die bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Förderung zurückzuzahlen (siehe hierzu auch 12.3 und 12.4).

Zum begünstigten Personenkreis zählen z. B.

- unselbständig Beschäftigte
 - Arbeitnehmer
 - Auszubildende
 - geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben
- selbständig Tätige, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
 - arbeitnehmerähnliche Selbständige, also Selbständige, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und regelmäßig nur für einen Auftraggeber arbeiten
 - Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes
 - Hausgewerbetreibende
 - Küstenschiffer und Küstenfischer
 - Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
 - Hebammen und Entbindungspfleger
- sonstige Versicherte
 - Kindererziehende während einer anzurechnenden Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes
 - Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig an wenigstens 14 Stunden in der Woche pflegen. Daneben darf eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden.
 - Wehr- oder Zivildienstleistende, Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder in einem freiwilligen ökologischen Jahr
 - Bezieher von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, unter der Voraussetzung, dass diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren bzw. Arbeitslosengeld II Bezieher unter bestimmten Bedingungen
 - Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- auf Antrag pflichtversicherte Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Pflichtversicherte in einer ausländischen Rentenversicherung soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist (sog. Grenzgänger)
- Personen, die im Alterssicherungssystem der Landwirte pflichtversichert sind
- Personen, die bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem SGB II nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen
- Besoldungsempfänger (i.d.R. Beamte, Richter und Soldaten)
- Beschäftigte, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchlichen Regelungen eine beamtenähnliche Versorgung gewährt wird (§ 10 a Absatz 1 Satz 1

- Nr. 3 EStG – z. B. Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts)
- Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst, deren Zusatzversorgung mit Wirkung ab 01.01.2002 tarifvertraglich abgesenkt wurde
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht

4. Nichtbegünstigter Personenkreis

Hierzu rechnen z. B.

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters bzw. einer Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Selbständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind
- Sozialhilfebezieher
- geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte
- Arbeitnehmer und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind

5. Förderung bei Ehegatten

Dem nicht begünstigten Ehegatten eines zum begünstigten Personenkreis gehörenden Ehegatten gewährt das Gesetz einen abgeleiteten eigenen (mittelbaren) Zulageanspruch, da dieser indirekt auch von der Absenkung des Leistungsniveaus in der Altersversorgung betroffen ist. Hierzu muss ein auf seinen Namen lautender zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen werden. Außerdem muss der zum begünstigten Personenkreis gehörende Ehegatte auf seinen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag einen Eigenbeitrag erbracht haben oder über eine entsprechend förderfähige Versorgung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder einer Direktversicherung verfügen. Beide Ehegatten müssen im Veranlagungsjahr zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein und dürfen nicht dauernd getrennt leben. Allerdings wird dem nicht begünstigten Ehegatten nicht die Möglichkeit eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs eingeräumt.

Gehören beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis, so steht jedem gesondert die steuerliche Förderung aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug und der staatlichen Zulage zu. Dies gilt auch im Fall der Zusammenveranlagung.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt ein mittelbarer Zulageanspruch für nicht begünstigte Partner nicht in Betracht.

6. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

Gefördert werden Beiträge, die zu Gunsten eines auf den Namen der begünstigten (zulageberechtigten) Person lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Dies können nicht nur laufende Beiträge, sondern auch Zuzahlungen oder Sonderzahlungen sein. Die zeitliche Zuordnung der Beiträge zum jeweiligen Kalenderjahr richtet sich grundsätzlich nach § 11 Absatz 2 EStG. Das bedeutet, dass die Beiträge für das abgelaufene Kalenderjahr spätestens am 10.01. des Folgejahrs erbracht sein müssen.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen nicht

- Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmersparzulage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, für die eine Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz gewährt wird,
- Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden,

- Rückzahlungsbeträge nach § 92 a Absatz 2 EStG (siehe auch 11.3) oder
- die Beiträge, die bei Leistungserbringung nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet werden.

7. Altersvorsorgezulage für Altersvorsorgebeiträge nach Abschnitt XI EStG

7.1 Grundzulage und Kinderzulage

Hat der Zulageberechtigte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, besteht für ihn Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI EStG. Sie setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die höchstmögliche Grundzulage beträgt in den Veranlagungszeiträumen

2006/2007	je 114 EUR,
ab 2008	je 154 EUR.

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld oder vergleichbare Leistungen i.S.v. § 65 EStG für mindestens einen Zahlungszeitraum im Jahr festgesetzt (ausgezahlt) wird, in den Veranlagungszeiträumen

2006/2007	je 138 EUR,
ab 2008	je 185 EUR.

Wird das Kindergeld für einen Veranlagungszeitraum insgesamt zurückgefordert, entfällt für diesen Veranlagungszeitraum ebenfalls der Anspruch auf Kinderzulage. Gegebenenfalls bereits gewährte Kinderzulagen werden zurückgefordert. Erhalten in einem Veranlagungszeitraum mehrere Zulageberechtigte nacheinander für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld gezahlt worden ist.

Die Kinderzulage steht bei Eltern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, grundsätzlich der Mutter zu, es sei denn, die Ehepartner beantragen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll. Bei einem Dauerzulageantrag (siehe 9.1) kann der Antrag auf Übertragung der Kinderzulage auch für die Folgejahre bis auf Widerruf erteilt werden.

7.2 Mindesteigenbeitrag

Der Zulageberechtigte muss, um die volle Grund- und Kinderzulage zu erhalten, einen gewissen Mindesteigenbeitrag erbringen. Dieser auf volle Euro abgerundete Mindesteigenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der Grund- und Kinderzulage in den Veranlagungszeiträumen

2006/2007	3 %	(max. 1.575 EUR abzüglich des Zulageanspruchs),
ab 2008	4 %	(max. 2.100 EUR abzüglich des Zulageanspruchs)

der auf volle Euro abgerundeten Summe

- der erzielten beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI),
- der bezogenen Besoldung und Amtsbezüge (ohne auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes) und
- der erzielten Einnahmen in den Fällen des § 10 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 (siehe 3. drittelzter Spiegelstrich) und Nr. 4 EStG

in dem Veranlagungszeitraum vorangehenden Kalenderjahr. Wird der um den Zulageanspruch geminderte Mindesteigenbeitrag nicht aufgewandt, kürzt sich die staatliche Zulage im gleichen Verhältnis.

Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis nach § 10 a EStG, hat nur der begünstigte Ehegatte einen Mindesteigenbeitrag zu leisten. Dabei sind die beiden Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen zu berücksichtigen.

Wird nach Ablauf des Veranlagungszeitraums festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen

haben, ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für diesen Veranlagungszeitraum nicht.

7.3 Sockelbetrag

Zur Erlangung der ungekürzten Zulage muss zumindest ein so genannter Sockelbetrag geleistet werden, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag unter diesem Betrag bleibt. Dies dient dazu, dass z. B. Geringverdiener, die in den Genuss der Zulage kommen wollen, zumindest einen kleinen Eigenbeitrag leisten. Dieser Sockelbetrag beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2005 60 EUR. Leistet der zum begünstigten Personenkreis gehörende Zulageberechtigte nicht den Sockelbetrag, wird die staatliche Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich gezahlten Beitrags zu dem Sockelbetrag gewährt.

7.4 Beitragspflichtige Einnahmen / Bezogene Besoldung und Amtsbezüge

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VI zu ermitteln. Dies sind bei Arbeitnehmern die Arbeitsentgelte, die der vom Arbeitgeber ausgestellten Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ zu entnehmen sind. Für die Besoldung ist das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) maßgebend, wobei auslandsbezogene Bestandteile nach den §§ 52 ff. dieses Gesetzes unberücksichtigt bleiben. Die Amtsbezüge ergeben sich aus dem zu Grunde liegenden Amtsverhältnis.

Hat der Zulageberechtigte im Laufe des dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahrs mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten und / oder Dienst-/Amtsverhältnisse ausgeübt, sind alle im betreffenden Jahr bezogenen Einnahmen zusammenzurechnen. Erzielte er im Vorjahr keine zu berücksichtigenden Einnahmen nach SGB VI / BBesG oder aus Amtsverhältnissen, ist für die Gewährung der vollen Zulage der Sockelbetrag zu entrichten. Ist der Zulageberechtigte im aktuellen Sparjahr arbeitslos, berechnet sich sein Mindesteigenbeitrag nach seinen im Vorjahr berücksichtigungsfähigen Einnahmen nach SGB VI / BBesG oder aus Amtsverhältnissen. Daneben gibt es Sonderregelungen für bestimmte rentenversicherungspflichtige Personengruppen.

Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft ist für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags auf die Einkünfte nach § 13 EStG aus dem zweiten dem Sparjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraum abzustellen. Ist der Zulageberechtigte gleichzeitig sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung als auch im Alterssicherungssystem für Landwirte pflichtversichert, sind die anzusetzenden Einkünfte aus § 13 EStG und die entsprechenden beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs zusammenzufassen.

Bei Pflichtversicherten in einer ausländischen Rentenversicherung sind die ausländischen beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen maßgebend.

8. Sonderausgabenabzug für die Altersvorsorgebeiträge nach § 10 a EStG

8.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Zu den Aufwendungen gehören zum einen die Altersvorsorgebeiträge, die im maßgebenden Veranlagungszeitraum zu Gunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden und zertifizierten Altersvorsorgevertrag geleistet wurden und zum anderen die für dieses Beitragsjahr zustehenden Zulagen, auch wenn die Zulagen noch nicht zugeflossen sind. Die Altersvorsorgebeiträge und die Zulagen können im Rahmen der Einkommenssteueranmeldung unabhängig vom individuellen Einkommen als Sonderausgabe bis zu den nachfolgenden Höchstbeträgen berücksichtigt werden. Der zusätzliche Sonderausgabenabzugsbetrag beträgt in den Veranlagungszeiträumen

2006/2007	je bis zu	1.575 EUR,
ab 2008	je bis zu	2.100 EUR.

8.2 Günstigerprüfung

Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage. Die Günstigerprüfung wird vom Finanzamt vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Einkommenssteuererklärung auf der Anlage AV die notwendigen Angaben macht und die vom Anbieter ausgestellte „Bescheinigung nach § 10 a Absatz 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt“ dazu fügt. Ist der Steuervorteil aus dem

Sonderausgabenabzug geringer als der Anspruch auf Zulage, scheidet ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug aus. Ergibt sich dagegen, dass der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als der Anspruch auf die Zulage, dann wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Da die steuerliche Förderung primär über die Zulage gewährt werden soll, wird dem Steuerpflichtigen nur die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Wichtig ist hierbei, dass das Finanzamt immer an Hand der übermittelten Angaben den Anspruch auf Zulage berücksichtigt, egal ob sie tatsächlich niedriger ausfällt oder gar nicht beantragt wird.

8.3 Besonderheiten bei Ehegatten

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die im Veranlagungszeitraum zumindest zeitweise unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und zusammen veranlagt werden, jedem Ehegatten gesondert zu. Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Abzugsvolumens von einem auf den anderen Ehegatten ist also nicht möglich. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehegatte den Sonderausgabenabzug beantragt. Bei getrennter Veranlagung der beiden unmittelbar begünstigten Ehegatten erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Ehegatten wie bei einer Einzelveranlagung.

Gehört einer der zusammen veranlagten Ehegatten nicht zum begünstigten Personenkreis, kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. In diesen Fällen sind bei dem begünstigten Ehegatten die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die zustehenden Zulagen in den Sonderausgabenabzug bis zum Höchstbetrag einzubeziehen. Dies gilt bei getrennter Veranlagung ebenso.

9. Verfahren zur Gewährung der Altersvorsorgezulage

9.1 Beantragung der Altersvorsorgezulage / Dauerzulageantrag

Die Beantragung der Zulage durch den Zulageberechtigten hat auf dem vom Anbieter (Versicherungsunternehmen, Bank, Fondsgesellschaft) übermittelten amtlich vorgeschriebenen Antrag auf Altersvorsorgezulage mit dem Ergänzungsbogen Kinderzulage zu erfolgen. Der Zulageberechtigte kann aber auch mittels dieses Antrages oder formlos den Anbieter bis auf Widerruf bevollmächtigen für ihn für jedes künftige Beitragsjahr die Zulage ohne amtlichen Antrag zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht ist bis zum Ablauf des Beitragsjahrs, für das der Anbieter keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erklären. Nimmt der Zulageberechtigte dieses oder das antragsgebundene Verfahren war, hat er dem Anbieter unverzüglich die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führenden Verhältnisse schriftlich mitzuteilen. Dies ist z.B. gegeben bei

- Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (siehe 3. und 4.),
- Änderung der Art der Zulageberechtigung (unmittelbarer / mittelbarer Zulageanspruch siehe 5.),
- Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen (siehe nachfolgenden 2. Absatz),
- Änderung des Familienstandes (Heirat / Scheidung),
- Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird / ist,
- Änderung der Zuordnung der Kinder (z.B. von Mutter auf Vater),
- Wegzug ins Ausland (siehe 12.3).

Darüber hinaus sollte der Zulageberechtigte im eigenen Interesse dem Anbieter beim antragslosen Verfahren z.B. auch folgende Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge (maximal auf zwei Verträge),
- Änderung des beruflichen Status (z.B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,

- Änderungen der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer.

Zulageberechtigte, die versicherungspflichtig in der deutschen Rentenversicherung sind, aber keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, können auf Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Antrag auf Altersvorsorgezulage bzw. beim antragslosen Verfahren verzichten. Macht der Zulageberechtigte dazu keine Angaben, darf die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund die Angaben bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung erheben (§ 91 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG). Sind die der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einnahmen höher als das tatsächlich erzielte Entgelt oder ein Zahlbetrag von Entgeltersatzleistungen des Zulageberechtigten, sollte dies bei beiden Verfahren dem Anbieter schriftlich mitgeteilt werden.

Falls Beiträge für mehrere begünstigte Verträge entrichtet wurden, muss vom Zulageberechtigten für das Beitragsjahr festgelegt werden, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zulage bei unmittelbar Zulageberechtigten höchstens für zwei Verträge gewährt wird. Ist die Zulage für mehr als zwei Verträge beantragt, wird sie nur den zwei Verträgen mit den höchsten Vorsorgebeiträgen zugeteilt. Die geleisteten Beiträge auf die beiden Verträge müssen den Mindesteigenbeitrag abzüglich Zulageanspruch bzw. den Sockelbetrag erreichen, damit die volle Zulage gewährt werden kann. Die Zulage wird entsprechend dem Verhältnis der auf diese beiden Verträge geleisteten Altersvorsorgebeiträge verteilt. Bei mittelbar Zulageberechtigten kann die Zulage nur einem Vertrag zugeordnet werden. Wird nicht bis zum Ablauf des zweiten Jahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt bzw. der Anbieter zum antragslosen Verfahren bevollmächtigt, kommt es insoweit zum Verlust der Zulage. Maßgebend ist hierbei der Antragseingang beim Anbieter bzw. bei der Bevollmächtigung, der Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Vertragsdaten, die Sozialversicherungsnummer oder die Zulagenummer des Zulageberechtigten und ggf. des Ehegatten, die Bemessungsgrundlage für den Mindesteigenbeitrag (siehe 7.2 Absatz 1 und 7.4), die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zu erfassen und diese Daten der ZfA zu übermitteln.

Hat der Zulageberechtigte rentenversicherungspflichtige Einnahmen im Sinne des SGB VI aber noch keine Sozialversicherungsnummer, vergibt die ZfA auf Antrag über den Anbieter für diesen und ggf. den Ehegatten eine Zulagenummer.

Der Personenkreis, der Besoldung oder Amtsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte behandelt wird (siehe 3. drittelzter Spiegelstrich), hat über seinen zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber (= zuständige Stellen) bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen sowie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (= Kalenderjahr) folgt, gegenüber diesen zuständigen Stellen schriftlich sein Einverständnis zu erklären, dass

- diese der ZfA jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten mitteilen,
- die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann und
- der ZfA durch die zuständigen Stellen bestätigt wird, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört.

Die Zulagenummer wird von der ZfA der zuständigen Stelle mitgeteilt, die diese an den Antragsteller weiterzuleiten hat. Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Der Widerruf ist vor Beginn des Veranlagungszeitraums, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr erfolgen soll, gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären. Damit entfällt ein Anspruch auf Zulage.

9.2 Ermittlung, Auszahlung und Bescheinigung der Altersvorsorgezulage

Die ZfA ermittelt auf Grund der vom Anbieter mitgeteilten Daten, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch tatsächlich besteht und veranlasst

nach Prüfung der Zulagevoraussetzungen die Auszahlung der Zulagen an den Anbieter. Dieser hat die Zulage unverzüglich dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben. Ein gesonderter Zulagebescheid ergeht grundsätzlich nicht. Besteht nach Auffassung der ZfA kein Zulageanspruch, so teilt sie dies dem Anbieter durch Datensatz mit. Dies kann auf dem Datenaustausch der ZfA mit den Trägern der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Meldebehörden, den Familienkassen, den Finanzämtern, den zuständigen Dienststellen für die Besoldung oder die Amtsbezüge und den Arbeitgebern von statusrechtlich wie Beamte zu behandelnden Personen beruhen.

Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase für das Altersvorsorgevermögen von der ZfA an die Anbieter überwiesen werden, können vom Anbieter an den Anleger ausgezahlt werden.

Der Anbieter hat dem Zulageberechtigten jährlich eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (= Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr....) über

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse, die die gewährten Zulagen betreffen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahrs geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des Altersvorsorgevermögens

zu übersenden.

Eine Festsetzung der Zulage durch einen entsprechenden Bescheid erfolgt nur auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten. Er ist schriftlich innerhalb eines Jahrs nach Erteilung der vorstehend beschriebenen Bescheinigung an den Anbieter zu richten. Der Anbieter leitet den Antrag dann der ZfA zu.

10. Beantragung des Sonderausgabenabzuges für die Altersvorsorgebeiträge

Der Zulageberechtigte kann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung überprüfen lassen, ob der Abzug der geleisteten Altersvorsorgebeiträge bis zum zulässigen Höchstbetrag günstiger ist als die Zulage. Hierzu muss er seinem Wohnsitzfinanzamt die zu berücksichtigenden Beiträge durch eine vom Anbieter auszustellende „Bescheinigung nach § 10 a Absatz 5 EStG zur Vorlage beim Finanzamt“ nachweisen und mit der der Einkommenssteuererklärung beizufügenden Anlage AV einreichen. Bei dem Personenkreis, der Besoldung oder Amtsbezüge bezieht bzw. statusrechtlich wie Beamte zu behandeln ist, ist zusätzlich Voraussetzung, dass die in 9.1 Absatz 7 aufgeführte Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an die ZfA für den betreffenden Veranlagungszeitraum gegeben ist und nicht widerrufen wurde. Die gleichfalls für den Ehegatten mit mittelbaren Zulageanspruch (siehe 5.) vom Anbieter ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Absatz 5 EStG ist auch beizufügen.

Ergibt die Überprüfung, dass der Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, als der Anspruch auf Zulage, wird der Sonderausgabenabzug gewährt. Die über den Zulageanspruch hinaus gehende Steuerermäßigung wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und auch der ZfA mitgeteilt. Sollte der steuerliche Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu Unrecht oder in falscher Höhe gewährt worden sein, teilt die ZfA dies dem Finanzamt mit, damit der entsprechende Steuerbescheid geändert werden kann.

11. Förderung von Wohneigentum durch den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

11.1 Begünstigte Objekte und Entnahmebetrag

Zulageberechtigte können das geförderte Altersvorsorgekapital für die Bildung von Wohneigentum verwenden. Sie haben die Möglichkeit, aus ihren Altersvorsorgeverträgen insgesamt einen Betrag von mindestens

10.000 EUR und höchstens 50.000 EUR förderunschädlich zu entnehmen, wenn sie diesen unmittelbar zur Herstellung oder Anschaffung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung) einsetzen.

11.2 Beantragung

Den Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags hat der Zulageberechtigte mit den notwendigen Nachweisen an die ZfA zu richten. Er hat darin zu bestimmen,

1. aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen und
2. auf welchen Altersvorsorgevertrag die Rückzahlung erfolgen soll.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten und den Anbietern der aufgeführten Verträge mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können und welche Beträge der Zulageberechtigte zurückzahlen hat.

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages kann erst nach Erhalt der Mitteilung der ZfA erfolgen. Die Anbieter haben sodann folgendes der ZfA anzuzeigen:

- den Auszahlungszeitpunkt,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
- den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

Die ZfA unterrichtet das für den Zulageberechtigten zuständige Finanzamt darüber, für welche Wohnung der Zulageberechtigte einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet hat. Das Finanzamt benachrichtigt die ZfA, wenn die Voraussetzungen für die Verwendung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

11.3 Rückzahlung des Entnahmebetrages

Der entnommene Betrag ist vom Zulageberechtigten – unverzinst – in gleichbleibenden monatlichen Raten bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahrs in einen Altersvorsorgevertrag zurückzahlen. Es können auch darüber hinausgehende Rückzahlungsbeträge geleistet werden. Die Rückzahlung beginnt mit dem zweiten auf das Jahr der Verwendung folgenden Jahr. Die Rückzahlungsbeträge lösen keine erneute steuerliche Förderung aus.

12. Schädliche Verwendungen des geförderten Altersvorsorgevermögens

12.1 Förderschädliche Kapitalauszahlung

12.1.1 Allgemeines

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens tritt ein, soweit dieses Kapital nicht

- als Leibrente oder
- zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung (siehe Nr. 11.)

an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird. Keine schädlichen Verwendungen liegen insoweit vor, als zum Rentenbeginn eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente i.S. des § 93 Absatz 3 EStG erfolgen.

Bei einer schädlichen Verwendung hat der Zulageberechtigte die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen sowie ggf. den Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug zurückzahlen. Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe 13.1.2).

Vor Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens muss der Anbieter die ZfA unterrichten, die dann den Rückzahlungsbetrag errechnet und dem Anbieter diesen zum Zweck der Einbehaltung mitteilt. Der Anbieter hat den Rückzahlungsbetrag an die ZfA abzuführen.

Der Zulageberechtigte kann bei der ZfA einen Antrag auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrages stellen. Eine Festsetzung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine an sich notwendige Rückzahlung ganz oder teilweise nicht möglich ist. Der Zulageberechtigte hat ggf. verbleibende Rückzahlungsbeträge innerhalb eines Monats zu zahlen. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrages beträgt 4 Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die schädliche Verwendung erfolgte.

Im Übrigen hat der Anbieter dem Steuerpflichtigen und der ZfA die schädliche Kapitalauszahlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bescheinigung nach § 94 Absatz 1 Satz 4 und § 95 Absatz 1 EStG) unter Angabe

- der einbehaltenen und abgeführten Beträge und
- der bis zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Erträge

gesondert mitzuteilen. Die ZfA informiert daraufhin das zuständige Finanzamt des Zulageberechtigten.

12.1.2 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens im Todesfall des Zulageberechtigten

Gefördertes Altersvorsorgevermögen, das an die Erben des verstorbenen Zulageberechtigten als Kapital bzw. innerhalb einer vereinbarten Mindestlaufzeit als Rente zufließt, löst grundsätzlich eine schädliche Verwendung aus, da die steuerliche Förderung nur demjenigen zugute kommen soll, der von der Rentenniveaubasenkung betroffen ist. Die Rückzahlungsverpflichtung

- für die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und
- für die ggf. zusätzlich angefallenen Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug

ist in diesen Fällen von den Erben zu erfüllen. Außerdem ist die Leistung steuerpflichtig (siehe 13.1.2).

Um eine unschädliche Hinterbliebenenversorgung handelt es sich dann, wenn für den Todesfall des Zulageberechtigten Vertragspartners bestimmt ist, dass Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag an den überlebenden Ehegatten und die Kinder i.S.d. § 32 EStG ausgezahlt werden. Außerdem ist es bei Ehegatten unschädlich, wenn das angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen zulageberechtigten Ehegatten auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann es sich auch um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des zulageberechtigten Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten.

12.1.3 Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Kündigung des Altersvorsorgevertrags

Die vorzeitige Kapitalauszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Vertragskündigung in der Anspar- oder Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar, die nach 12.1.1 zu behandeln ist.

12.1.4 Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Altersvorsorgevertrag auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten übertragen wird.

12.1.5 Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens wegen Scheidung

Die Folgen einer schädlichen Verwendung treten nicht ein, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen

- eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten erfolgt,
- zu Lasten des geförderten Vertrags mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder

- das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem bisherigen Anbieter dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird.

Der Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens gleich. Danach eintretende schädliche Verwendungen gehen zu Lasten des Ausgleichsberechtigten.

12.2 Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

12.2.1 Notleidende Rückzahlung

Kommt der Zulageberechtigte mit der Rückzahlung von mehr als 12 Monatsraten in Verzug, hat der Anbieter die ZfA unverzüglich zu benachrichtigen und ihr den nicht zurückgezahlten Betrag mitzuteilen. Die auf diesen Betrag entfallenden Zulagen und der zusätzliche Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug sind dann an die ZfA zurückzuzahlen. Außerdem ergibt sich eine steuerpflichtige Leistung (siehe 13.1.2).

12.2.2 Aufgabe der Selbstnutzung

Wird innerhalb der Rückzahlungsphase des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages vom Zulageberechtigten die Wohnung veräußert oder nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken verwendet bzw. verstirbt er, liegt eine schädliche Verwendung von geförderten Altersvorsorgevermögen vor, die die Rückforderung der gewährten Zulagen und ggf. des zusätzlichen Steuervorteils aus dem Sonderausgabenabzug auf den nicht zurückgezahlten Entnahmebetrag zur Folge hat. Außerdem ergibt sich eine steuerpflichtige Leistung (siehe 13.1.2).

Von der Rückforderung der staatlichen Förderung und der Steuerpflicht wird abgesehen, wenn

- der bislang nicht zurückgezahlte Entnahmebetrag innerhalb eines Jahrs vor und eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem dem Zulageberechtigten die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, für eine weitere geförderte Wohnung verwendet wird,
- der nicht zurückgezahlte Entnahmebetrag innerhalb eines Jahrs nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, in dem die Wohnung dem Zulageberechtigten letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt wird oder
- der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümers der mit dem Entnahmebetrag finanzierten Wohnung ist und diese zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Sind beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen und haben nicht dauernd getrennt gelebt, kann der überlebende Ehegatte in die Rechtsstellung des verstorbenen Zulageberechtigten eintreten und einen Altersvorsorgevertrag für die weitere Rückzahlung bestimmen.

12.3 Wegzug ins Ausland

Die Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht wird als schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens behandelt und löst damit die Verpflichtung zur Rückzahlung der steuerlichen Förderung aus, egal ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Kommt es zur Auszahlung von Leistungen besteht ggf. Steuerpflicht (siehe 13.1.2).

Der Rückzahlungsbetrag ist auf Antrag des Zulageberechtigten bis zum Beginn der Auszahlung zinslos zu stunden. Die Stundung ist zu verlängern, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 % der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Die Stundung endet, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Der Stundungsantrag ist über den Anbieter an die ZfA zu richten, die ihre Entscheidung auch dem Anbieter mitteilt.

Der Rückzahlungsbetrag wird erlassen, wenn die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nach dem Wegzug ins Ausland neu begründet wird.

12.4 Sonderfall Entsendung ins Ausland

Wurde die unbeschränkte Steuerpflicht auf Grund einer Entsendung ins Ausland im Sinne des § 4 SGB IV bzw. § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes beendet und ist der Steuerpflichtige auch für den Entsendungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bzw. die Rechtsstellung als Beamter bleibt unberührt, dann hat er bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen die Möglichkeit, die steuerliche Förderung auch für den Zeitraum der Ansässigkeit im Ausland in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz räumt daher den Betroffenen bei Rückkehr in das Inland und der erneuten Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag eine rückwirkende Zulageberechtigung ein. Die staatlichen Zulagen sind bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu beantragen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem letztmals keine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht bestand.

13. Besteuerung von Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgeverträgen

13.1 Geförderte Altersvorsorgeverträge

13.1.1 Allgemeines

In der Ansparphase werden die Altersvorsorgebeiträge durch den Sonderausgabenabzug oder die Zulagezahlung von der Besteuerung freigestellt. In der Leistungsphase unterliegen die Leistungen aus den Altersvorsorgebeiträgen und den gutgeschriebenen Zulagen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch für die in der Ansparphase anfallenden Erträge. Sie werden erst in der Auszahlungsphase steuerlich erfasst (nachgelagerte Besteuerung).

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind i.d.R. der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer (Zulageberechtigte) oder die bei Eintritt des Versicherungsfalls bezugsberechtigten Personen.

13.1.2 Steuerliche Regelungen

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte.

Die nachgelagerte Besteuerung erfolgt aber nur insoweit, als die Leistungen auf steuerlich geförderten Altersvorsorgebeiträgen nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG und den gutgeschriebenen Zulagen beruhen.

Fließen aus einem Altersvorsorgevertrag Leistungen, die auf Beitragszahlungen außerhalb des geförderten Rahmens beruhen, regelt § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG, dass für diesen Teil der Rentenzahlung die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden ist. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalauszahlung oder wird vorher das nicht geförderte Altersvorsorgevermögen ausgezahlt (z.B. Kündigung), unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital steuerfrei.

In Fällen der schädlichen Verwendung (siehe 12.1), des nicht zurückgezählten Altersvorsorge-Eigenheimbetrages (siehe 12.2) und des Wegzugs ins Ausland (siehe 12.3) ermittelt sich die steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG entsprechend den im vorhergehenden Absatz enthaltenen Regelungen zu nicht geförderten Altersvorsorgevermögen, wobei die Bemessungsgrundlage für die Versicherungsleistung, dass um die rückzahlende Zulage gekürzte Altersvorsorgevermögen ist. Allerdings läuft diese Regelung im Falle des Wegzugs ins Ausland ins Leere, da § 49 Absatz 1 EStG keine beschränkte Steuerpflicht für solche Einkünfte i.S. von § 22 Nr. 5 EStG vorsieht.

Handelt es sich bei dem ausgezahlten Kapital um den nicht zurückgezählten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, gilt als zusätzliche steuerpflichtige Leistung der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezählten Entnahmebetrages mit 5 % für jedes volle Kalender-

jahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer dem Zulageberechtigten nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient (§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG – siehe 12.2).

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

13.2 Nicht geförderte Altersvorsorgeverträge

Wurde der Altersvorsorgevertrag bis zum Eintritt eines Ereignisses (z. B. Rückkauf, Tod, Ablauf) in der Ansparphase nicht gefördert, ergibt sich Folgendes:

Bei Kapitalauszahlungen bei Erleben des Rentenbeginns oder durch Kündigung unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages der Besteuerung zu Grunde zu legen.

Erfolgt eine Kapitalauszahlung wegen Tod in der Anspar- oder Rentenphase, ist diese einkommensteuerfrei. Die zu erbringenden Leibrenten sind mit ihrem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG steuerpflichtig.

Der Anbieter hat dem Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahrs die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen steuerpflichtigen Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gesondert mitzuteilen (§ 22 Nr. 5 EStG).

14. Rentenbezugsmitteilungen

Der Anbieter hat die aus dem Altersvorsorgevertrag im jeweiligen Kalenderjahr erbrachten Leibrenten und anderen Leistungen i.S.d. § 22 Nr. 5 EStG Anfang des Folgejahrs der ZfA auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22 a EStG). Dazu hat der Leistungsempfänger dem Anbieter die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Anbieter die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen.

Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139 a Abgabenordnung (AO) alle natürlichen Personen, die in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Der Anbieter muss die Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der ZfA mitgeteilt werden.

B. Erbschaftsteuer

Die Zahlung von Altersvorsorgeleistungen, die an einen anderen als den Zulageberechtigten erbracht werden, sind als steuerpflichtige Vorgänge durch den Anbieter dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

C. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Altersvorsorgeversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei Altersvorsorgeverträgen sind die Beiträge und Leistungen Umsatzsteuer befreit.